

## Meinungsbeitrag zum Thema Religion in Israel

## Auslöser ist der Umgang an Hamburgs Uni mit der Religionsausübung

In einer Zeitschrift erscheint ein Beitrag unter der Überschrift "Mit Schleier im Hörsaal". Es geht um einen Verhaltenskodex zur Religionsausübung an der Hamburger Universität. Die Autorin schreibt unter anderem: "Nur in einem säkularen Staat, nicht in einer Theokratie, wie sie zum Beispiel Ajatollah Khomeini im Iran durchgesetzt hat, oder im Staat Israel, der die Bürger jüdischer Religion privilegiert und Bürger anderer Religionen diskriminiert, ist freie Religionsausübung oder Religionslosigkeit möglich." Ein Leser der Zeitschrift wendet sich gegen die Behauptung, im Staat Israel würden Bürger jüdischer Religion privilegiert und Angehörige anderer Religionen diskriminiert. Eine freie Religionsausübung oder Religionsfreiheit sei dort nicht möglich. Das sei – so der Beschwerdeführer - nicht richtig. Es bedürfe keiner großen Recherche, um die falschen Informationen zu widerlegen. Israel sei ein demokratischer Staat, der allen Bürgern, unabhängig von der Religion, die gleichen Rechte zuerkenne. Er wirft der Autorin vor, sie habe gegen die Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) verstoßen. Die Redaktion habe nach entsprechenden Hinweisen von Lesern nicht ihre falschen Informationen korrigiert, sondern eine Debatte über das Thema Pluralismus in Israel begonnen. Der geschäftsführende Herausgeber stellt fest, dass es sich bei dem Text um einen Meinungsbeitrag unter der Rubrik "Doppelpunkt" handele. Dort würden essayistische und kommentierende Texte von nicht zur Redaktion zählenden Gastautoren veröffentlicht, die im Sinne der offenen Gesellschaft eine Debatte um Werte und Ziele anregten. Innerhalb dieser Debatte seien Pro- und Contra-Stimmen zu Wort gekommen. Über die Position der Autorin könne man sehr wohl streiten. Ein Beschwerde-Anlass sei aber aus Sicht der Zeitschrift nicht zu erkennen.

Der Beschwerdeausschuss entscheidet, dass die Beschwerde unbegründet ist. Der kritisierte Beitrag ist als Meinungsbeitrag hinreichend erkennbar. Die Angaben zur Person der Autorin signalisieren, dass es sich um einen Gastbeitrag handelt, in dem die Autorin ihre Sicht zu einem bestimmten Thema mitteilt. Eine Äußerung wie die in diesem Fall würde gegen den Kodex verstoßen, wenn sie nachweislich falsch wäre. Aus den von der Zeitschrift vorgelegten Quellen geht jedoch hervor, dass es zumindest hinreichend Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung verschiedener gesellschaftlicher Gruppierungen in Israel gibt. Vor diesem Hintergrund liegt es nach übereinstimmender Einschätzung des Gremiums im Ermessensspielraum der Autorin, dies als Diskriminierung zu werten. Schließlich hält der Presserat der Redaktion zugute, dass sie sich vorbildlich mit der aufkommenden Kritik

auseinandergesetzt und so die gesellschaftliche Diskussion konstruktiv gefördert hat.

Aktenzeichen:0010/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt

(2);

Entscheidung: unbegründet